

AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

23. Jahrgang

Heft 8 – 21. August 2014

Einladung zur 1. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 28.08.2014

Beginn: 17:30 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zi. 217

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Entscheidung über eventuelle Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 18 SächsGemO)
- 4 Feststellung der Hinderungsgründe (§ 32 SächsGemO)
- 5 Verpflichtung der Stadträte
- 6 Ansprache des Oberbürgermeisters
- 7 **Öffentliche Vorlagen**
- 7.1 Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates Döbeln im 2. Halbjahr 2014
Vorlage: VSR/001/2014
- 7.2 Wahl des Ersten ehrenamtlichen Stellvertreters des Oberbürgermeisters
Vorlage: VSR/002/2014
- 7.3 Wahl des Zweiten ehrenamtlichen Stellvertreters des Oberbürgermeisters
Vorlage: VSR/003/2014
- 7.4 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: VSR/004/2014
- 7.5 Besetzung des Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschusses
Vorlage: VSR/005/2014
- 7.6 Besetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Schulen
Vorlage: VSR/006/2014
- 7.7 Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Partnerschaften
Vorlage: VSR/007/2014
- 7.8 Besetzung des Aufsichtsrates der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: VSR/008/2014
- 7.9 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Döbeln GmbH
Vorlage: VSR/009/2014
- 7.10 Besetzung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Döbeln GmbH
Vorlage: VSR/010/2014
- 7.11 Besetzung des Aufsichtsrates der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH
Vorlage: VSR/011/2014
- 7.12 Besetzung des Aufsichtsrates der Seniorenhaus Am Südhang gemeinnützige GmbH
Vorlage: VSR/012/2014
- 7.13 Wahl der fünf Stadträte für den Stiftungsvorstand der Wappenhensch-Hauptstiftung
Vorlage: VSR/013/2014
- 7.14 Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ mit weiteren Vertretern
Vorlage: VSR/014/2014
- 7.15 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe der wegerechtlichen Konzession (Wertungsmatrix)
Vorlage: VSR/015/2014
- 7.16 Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Veranstaltung „Schwimmen für Demokratie und Toleranz – Döbeln 2014“
Vorlage: VSR/020/2014
- 7.17 Bund-Länderprogramm „Stadtumbau Ost“
Programmteil Aufwertung
Vorhaben: Kindertagesstätte Döbeln Nord „Tausendfüßler“ – 8. BA Sanierungsarbeiten an der Fassade
Vorlage: VSR/018/2014
- 8 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 9 Sonstiges - öffentlich / nichtöffentlich

Döbeln, den 18.08.2014

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

am 09.09.2014

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach

am 08.09.2014

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63 b**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b, bekanntgemacht.

**Ortschaft Ebersbach
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra

am 02.09.2014

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehemalige Gemeindeverwaltung),
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Döbeln

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an das Bürgerbüro Döbeln gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Döbeln, Bürgerbüro, Obermarkt 1, 04720 Döbeln).

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

Satzung der Jagdgenossenschaft Ziegra

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ziegra (Jagdbezirk 54) hat am 25.04.2014 in Ziegra folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Ziegra hat ihren Sitz am Wohnort des jeweils gewählten Jagdvorstehers.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Gemarkung Limmritz, Ziegra und Forchheim zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Jagdgenossen, Jagdkataster

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

§ 5 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand einschließlich der Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
 1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
 5. die Entlastung des Jagdvorstands,
 6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
 7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
 8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
 9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,

10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
16. die Erhebung von Umlagen.

- (4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt Döbeln zu übertragen.

§ 6 Durchführung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Döbeln als Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 7 Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.

- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

§ 8 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 3 Personen. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher).
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so rückt der Stellvertreter in den Jagdvorstand; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
- (2) Dem Jagdvorstand obliegen
1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
 3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. die Führung des Jagdkatasters,
 5. die Kassenführung,
 6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
 9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entschei-

dungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.

- (4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Stadt Döbeln wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10 Sitzung des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.
- (3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.
- (4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht Öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.
- (2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

§ 12 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Annahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.
- (4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Stadt/Gemeinde Döbeln/Ziegra öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung hat durch ortsübliche gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.02.1992 außer Kraft.

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25. April 2014

ausgefertigt am 30. Mai 2014

genehmigt durch die untere Jagdbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen am 18. Juli 2014

**Meese
Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Ziegra

Öffentliche Auslegung der Satzung

Nach § 13 der Satzung wird bekanntgegeben, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Ziegra

in der Zeit vom 25.08.2014 bis 22.09.2014

im Zimmer 207 (Sachgebiet Liegenschaften) im Rathaus der Stadt Döbeln und im Gemeindehaus Ziegra während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausliegt.

Jagdgenossenschaft Ziegra

**Meese
Jagdvorsteher**

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für den Niederfriedhof Döbeln – Friedhof Simselwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln vom 15.06.2010

genehmigt am 15.11.2010 durch das Regionalkirchenamt Leipzig, in Kraft getreten nach Veröffentlichung am 02.12.2010

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Änderung für die bestehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

in § 5 Gebührenübersicht Absatz III Bestattungsgebühren wird der Punkt 2.3. wie folgt neu gefasst:

2.3. Hallengrunddekoration für Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen 40,00 €

Außerdem wird Absatz III um Punkt 2.8. ergänzt:

2.8. Hallenzusatzdekoration
Bei einer Hallenzusatzdekoration nach Wunsch der Angehörigen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren

Die Änderung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Döbeln, 15.07.2014

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln
Kirchenvorstand

gez. i. V. Siegmund **gez. Lutz Behrisch**
(Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, 31. Juli 2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. Schlichting
Oberkirchenrat

4. Mittelsachsen-Forum am 27. Oktober 2014 um 17.00 Uhr

Mittelsachsens kommunikativer Unternehmertreff lädt unter dem Thema
„Arbeitgeberattraktivität im Mittelstand. Mehr als nur Gehalt?!“
in das Hotel Alte Spinnerei nach Burgstädt ein.

Kontakt und Anmeldung:

Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wirtschaftsförderung und Bauplanung
Hartmut Schneider
Telefon: 03731 / 799-1410
E-Mail: regionalmanagement@landkreis-mittelsachsen.de



Kriminalpräventiver Rat tagte – Prävention wird in Döbeln weiter verstärkt

Frank Fischer, Pressesprecher der Polizeidirektion Chemnitz

Am 31. Juli 2014 tagte der Kriminalpräventive Rat von Döbeln. Eingeladen war auch der Leiter der Polizeidirektion Chemnitz, Polizeipräsident Uwe Reißmann. Die Teilnehmer der Veranstaltung zeigten sich besorgt, weil nach Ihrem Empfinden die Kriminalität in Döbeln zunimmt und insbesondere Gewerbetreibende betroffen sind.

Wie ist rein statistisch die Situation in Döbeln?

Im Jahr 2012 passierten in der Stadt insgesamt 1 977 Straftaten. Davon konnten 61,7 % aufgeklärt werden. Ein Jahr später sank die Zahl der Delikte auf 1 833, das sind 7,3 % weniger Fälle, bei einem Anstieg der Aufklärungsquote auf 63 %. Bis zum 30. Juni dieses Jahres stagniert die Kriminalität auf dem Niveau von 2013 und es ist gelungen, die Aufklärung weiter zu steigern. Diese lag zur Jahresmitte bei über 64 %. Die Aufklärungsquoten des Polizeireviere Döbeln sind Spitzenwerte, die auch bundesweit keinen Vergleich scheuen müssen.

Statistisch ist also alles in Ordnung in Döbeln – sinkende Kriminalität, mehr Aufklärung.

Sind die Sorgen der Döbelner deshalb unbegründet?

Natürlich nicht! Denn, wer durch einen Einbruch, einen Diebstahl oder eine andere Straftat geschädigt wurde, den interessiert sein persönlicher Fall, nicht die Statistik. Letztlich ist jede Straftat eine zu viel.

Klar ist, mehr Polizei wird es in Döbeln nicht geben. Die Streifenaktivität und die Präsenz der Bürgerpolizisten bleiben auf dem aktuellen Niveau. Aber auch mit mehr Einsatzkräften könnte die Polizei nicht überall sein. Deshalb kommt den Gewerbetreibenden, aber auch Privateigentümern, ebenfalls Verantwortung zu, etwas zum Schutz ihres Eigentums zu tun.

Polizeipräsident Reißmann sicherte dem Kriminalpräventiven Rat zu, dass die Polizeidirektion Chemnitz in Döbeln nicht nur durch uniformierte Präsenz für Sicherheit sorgt, sondern auch noch mehr präventive Beratung und Schulung anbieten wird, um die Bemühungen der Döbelner auf dem Gebiet des Selbstschutzes noch besser zu unterstützen.

Seit der Bereich des Polizeireviere Döbeln am 1. Januar 2013 der Polizeidirektion Chemnitz zugeordnet wurde, haben die vier Mitarbeiter

der in Chemnitz ansässigen Polizeilichen Beratungsstelle in Döbeln schon vielfältige Präventionsarbeit geleistet. Im Zusammenwirken mit der IHK Mittelsachsen gab es Schulungen zu den Themen „Sicherung von Ladengeschäften“ und „Schutz vor Ladendiebstahl“. Diese Schulungen werden ab Oktober 2014 weitergeführt. In Döbeln und Umland wird im Herbst auch die Aktion „Sicheres Handwerk“, eine spezielle Form der umfassenden Beratung für kleine und mittlere Betriebe gestartet, um sie in Sachen Sicherheit zu sensibilisieren und fit zu machen.

In den ersten sechs Monaten dieses Jahres sind durch die Beratungsstelle übrigens bereits sieben Gewerbebetriebe und vier Besitzer von Einfamilienhäusern nach Einbrüchen beraten worden, wie sie ihre Objekte besser sichern können.

Es wird also schon einiges getan in Sachsen Prävention. Nach dem 31. August 2014 soll hier aber noch mal drauf gepackt werden. Deshalb hat Polizeipräsident Reißmann am Tag nach der Beratung den Leiter der Polizeilichen Beratungsstelle angewiesen, auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Döbeln noch aktiver zu werden. Dazu haben die ersten Absprachen bereits stattgefunden. Mit dem Ende der Urlaubszeit wollen sich Stadtverwaltung und Beratungsstelle zusammentun, um konkrete Projekte zu planen. Darüber wird später zu berichten sein.

Unabhängig von Projekten und Aktionen können sich Unternehmer oder Privatpersonen auch direkt Rat bei der Polizeilichen Beratungsstelle Chemnitz holen. Nach entsprechender Terminvereinbarung kommen die Mitarbeiter auch vor Ort. Der Leiter der Beratungsstelle, Polizeihauptkommissar Frank Arnold, und seine Mitarbeiter sind in der Chemnitzer Brückenstraße 12, oder telefonisch unter Tel. 0371 457 2900 erreichbar. Die Öffnungszeiten der Polizeilichen Beratungsstelle findet man im Internet unter www.polizei.sachsen.de. Auf dieser Website kann man sich auch über das ganze Beratungsspektrum informieren. Im Zweifelsfall sollte man einfach anrufen und nachfragen, aber erfahrungsgemäß gibt es in Sachen Kriminalprävention keine Frage, auf die die Mitarbeiter keine fundierte Antwort hätten.

Eine wichtige Information ganz zum Schluss. Jegliche Beratung, ob in der Beratungsstelle oder vor Ort, ist **kostenlos**. Das sollte doch eine Überlegung wert sein, sich geschäftlich oder privat beraten zu lassen.

Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt Menschen durch Spendenmittel bei Beratung und Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013. Betroffene Privatpersonen und Selbstständige können Spendenmittel beantragen.

Folgende Möglichkeiten zur Unterstützung bietet die Diakonie Katastrophenhilfe:

- Beratung zum Wiederaufbau für Wohneigentümer, Vermieter, Kleingewerbe
- Spenden zur Erbringung des Eigenanteils bei SAB-Förderung
- Ergänzende Hilfe für Inventarschäden
- Unterstützung auch bei Schäden unter 5000 €

Unter www.diakonie-sachsen.de und www.diakonie-katastrophenhilfe.de können sich Betroffene die notwendigen Antragsformulare

herunterladen. Dort finden sie auch die Ansprechpartner des Fluthilfebüros in Magdeburg. Die Berater dort sowie die Mitarbeiter des Mobil Teams vor Ort beraten Betroffene rund um das Thema Wiederaufbau und helfen, bürokratische Hürden zu bewältigen.

Kontakt zum Fluthilfebüro in Magdeburg:

Telefon: 0391-40 82 97 0
 Fax: 0391-40 82 97 10
 Email: fluthilfebuero@diakonie-katastrophenhilfe.de
 Adresse: Mittagstraße 15, 39124 Magdeburg

Kontakt zu Mitarbeitern des Mobil Teams vor Ort:

Frau Gasch Tel.: 0175-8186067
 Frau Runge Tel.: 0175-8185505



29.08. – Nacht der erleuchteten Kirche

„Es werde Licht!“ – Erleuchtet von Laserbildern und Lichtinstallationen erklingt im Innenraum der Kirche St. Nicolai in Döbeln Musik vom Quartett Liquid Soul aus Berlin, welches Musik aus Luft und Wasser im Einklang mit Tanz, Gesang und Trommeln präsentiert. Den entsprechenden Rahmen und roten Faden bilden die während der Veranstaltung vorgetragenen biblischen Texte zum Thema Licht.

Beginn: 20:30 Uhr

Eintritt: VVK 15 €, AK 17 €

30.08. – Lange Nacht der klassischen Erotik

Gräfin Cosel lädt zu einem opulenten rauschenden Sinnesfest in die Burgmauern von Kriebstein ein und lässt Liebe, Lust und Leidenschaft in den verschiedensten Räumlichkeiten dieses Gemäuers wieder aufblühen. Mit Burlesque-Show von Lipsi Lillies, erotischen Geschichten aus 1001 Nacht, Dorit Gäbler, LaMetta u.v.m.

Eintritt: VVK 25 €, AK 27 €

06.09. – Philharmonic Rock im Kloster Buch bei Leisnig

Nach drei Jahren endlich wieder zurück! Rock trifft Klassik – mit Rockmusik der René Möckel Band und dem exzellenten Klang der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach unter Leitung von GMD Stefan Fraas in der einmaligen Atmosphäre des ehemaligen Zisterzienserklosters.

Eintritt: VVK 24 €, AK 27 €, ermäßigt 20 €

07.09. – Musik airleben im Kloster Buch bei Leisnig

Essen und Trinken einpacken, die Decke nicht vergessen und mit Kind und Kegel nach Klosterbuch kommen. Ensembles der Mittelsächsischen Philharmonie und der Musikschule Mittelsachsen musizieren auf dem ganzen Gelände und sorgen für das gewisse Etwas bei diesem Picknick.

Eintritt: 5 €, ermäßigt 2,50 €

13.09. – Das Galgentrio in der Kulturscheune Börtewitz

Wilhelm Busch's berühmt-berüchtigte Bildergeschichten werden lebendig. Ein Langer, ein Dünner und ein Dicker im Frack, weiß geschminkt, setzen die (alt)bewährten Texte über die kleinen Schwächen und großen Laster der Anderen in Szene.

Eintritt: VVK 15 €, AK 17 €

Mehr Informationen zu diesen und anderen Veranstaltungen unter www.mittelsachsen.de

Mittelsächsischer Kultursommer e.V.
Georgenstraße 19, 09661 Hainichen
Tel. 037 207 / 651 240

Fünf gute Gründe für eine Blutspende beim DRK: Blutspender sind stille Lebensretter

Mit einer Bluttransfusion als lebensrettendem Therapiemittel schließt sich meistens ein Kreis, der mit einer uneigennütigen Blutspende eines gesunden Menschen beginnt. Fünf gute Gründe sprechen für ein uneigennütiges Engagement als Blutspender beim Deutschen Roten Kreuz.

- 1) Es gibt kein künstliches Blut! -> Blut ist durch nichts zu ersetzen, denn Blut ist etwas Lebendiges. Es ist ein Organ, das aus verschiedenen Zellen und Molekülen besteht.
- 2) Blutspender sind stille Lebensretter, die in kurzer Zeit mit einem halben Liter gespendeten Blutes bis zu drei Menschen helfen können, denn das Spenderblut wird mittels modernen Verfahren in seine Bestandteile aufgetrennt. So kann aus einem halben Liter Blut ein Erythrozytenkonzentrat (die klassische Blutkonserven), ein Plasma- und ein Thrombozytenpräparat gewonnen werden.
- 3) Trotz der Errungenschaften der modernen Medizin sind Präparate aus Spenderblut bei vielen Krankheitsbildern unverzichtbar.

Statistisch wird das meiste Blut zur Behandlung von Krebspatienten, Herzerkrankungen, Magen- und Darmkrankheiten sowie Verletzungen aus Sport-, Freizeit- und Verkehrsunfällen benötigt.

- 4) Für den Spender ist das regelmäßige Blutspenden eine Kontrolle der eigenen Gesundheit, da vor jeder Spende der Arzt Blutdruck und Temperatur sowie Hämoglobin-Wert des Blutes ermittelt und das Blut auf Infektionskrankheiten untersucht wird.
- 5) Eine Blutspende beim DRK ist eine gute Möglichkeit für uneigennütiges ehrenamtliches Engagement in der eigenen Heimatregion, da die Blutkonserven vorrangig der Versorgung der regionalen Kliniken dienen.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Montag, dem 29.09.2014, zwischen 15.30 und 19.30 Uhr in die Körnerplatzschule Döbeln, Körnerplatz 20.

Im Monat Juli 2014 gab es 10 Eheschließungen.



Im Monat Juli 2014 wurden 13 Kinder geboren.



Im Monat Juli 2014 gab es 29 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **18. September 2014**.
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
(nur Pass- und Meldewesen)

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

Fax 03 52 42 / 6 69 09

**Wagner Digitaldruck
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12
01683 Nossen

wagner
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00
Fax 03 52 42 / 6 69 09
www.wagnerdigital.de
service@wagnerdigital.de

Name:

Straße:

Ort:

Datum:

Unterschrift: